

Rechtssache C-37/95

Belgische Staat gegen Ghent Coal Terminal NV

(Vorabentscheidungsersuchen
des belgischen Hof van Cassatie)

„Mehrwertsteuer — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 17 —
Recht auf Vorsteuerabzug — Berichtigung der Vorsteuerabzüge“

Schlußanträge des Generalanwalts D. Ruiz-Jarabo Colomer vom 11. Juli 1996	I - 3
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 15. Januar 1998	I - 17

Leitsätze des Urteils

Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Vorsteuerabzug — Abzug der Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die für Investitionsarbeiten geliefert oder erbracht wurden, die zur Verwendung im Rahmen von steuerbaren Umsätzen bestimmt waren — Unmöglichkeit für den Steuerpflichtigen, die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden — Unerheblichkeit für das Recht auf Vorsteuerabzug — Möglichkeit einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs unter den in Artikel 20 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 17 Absatz 2 und 20 Absatz 3)

Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist so auszulegen, daß er es einem Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, erlaubt, die Mehrwertsteuer, die er für Gegenstände oder Dienstleistungen schuldet, die ihm für Investitionsarbeiten geliefert oder erbracht wurden, die im Rahmen steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden sollen, in Abzug zu bringen. Das Recht auf Vorsteuerabzug

bleibt erhalten, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig waren, diese Gegenstände oder Dienstleistungen nie verwendet hat, um steuerpflichtige Umsätze zu bewirken. Gegebenenfalls kann die Lieferung eines Investitionsgutes innerhalb des Berichtigungszeitraums zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs unter den in Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 77/388 vorgesehenen Voraussetzungen führen.